der Geschäftsbedingungen geschriebenen ‚eigenen betrieblichen Benutzung' entsprechen könnte.

2.) Die Klage hat aber auch keinen Erfolg, soweit die Klägerin hilfsweise Schadensersatzansprüche nach dem Urheberrechtsgesetz geltend macht. Selbst wenn unter gewissen Voraussetzungen der Urheberschutz eines Computerprogramms in Frage kommt ..., muß jedenfalls das allgemeine Erfordernis gegeben sein, daß es sich um eine persönlich geistige Schöpfung des Urhebers im Sinne des §2 Abs. 2 Urheberrechtsgesetz handelt. ...

Eines näheren Eingehens auf die im Zusammenhang mit der urheberrechtlichen Schutzfähigkeit von Computerprogrammen stehenden Einzelfragen bedarf es im vorliegenden Fall indes nicht. Die Klägerin hat nämlich schon eine eigenpersönliche Schöpfung im Sinne des §2 Abs. 2 Urheberrechtsgesetz an dem hier streitbefangenen Softwareprogramm nicht substantiiert dargelegt. Irgendwelche Anhaltspunkte, aus denen der Senat herleiten könnte, ob das Softwareprogramm der Klägerin eine urheberrechtlich geschützte Leistung, die die eingangs erwähnten Kriterien erfüllt, darstellt, hat die Klägerin nicht vorgetragen. ..."

Anmerkung

1. Man übertrage das Urteil auf die Situation, daß der Hersteller eines Mikrocomputerprogramms dieses konfektioniert (zusammen mit dem Anwendungshandbuch in einer Folie einschweißt) und dieser Packung seinen Endkundenlizenzvertrag zum Programmschutz beifügt: Der Endkunde würde diese Vertragsbedingungen dadurch anerkennen, daß er die Packung öffne. Das OLG Hamm würde das schlicht für unwirksam halten.

2. Es ist bisher überraschend wenig in der Rechtsprechung geklärt, in welchem Umfang der Erwerber eines Standardprogramms dieses einsetzen darf. Das Gericht ist allem Anschein nach davon ausgegangen, daß der Anwender das Programm — für diese Art von Fällen — auch auf mehreren Anlagen einsetzen darf. Dementsprechend konnte es annehmen, daß bei dieser vom Verkäufer verwendeten Klausel dieses Recht wohl nicht ausgeschlossen war. Satz 2 war nicht deutlich genug formuliert. Es empfiehlt sich also, ausdrücklich zu regeln, daß der Anwender das Programm nur auf einer EDV-Anlage auf einmal nutzen darf.

Urheberrechtsfähigkeit von Programmen nach BGH 8. Mai 1985

Urteil des LG München I vom 29. August 1985 (7 O 12031/85)

Nichtamtliche Leitsätze

1. Bei Computerprogrammen ist der Urheberschutz dann zu bejahen, wenn die gestellte Aufgabe mehrere Lösungen zuläßt und die Auswahl dem Programmurheber einen gedanklich weiten Spielraum läßt.

2. Bei Programmen, die zum Betriebssystem gehören, ist die Erstellung wesentlich schwieriger als bei einem Benutzerprogramm, da hier die Befehlsstruktur sich nicht aus der Aufgabenstellung ergibt. Das führt auch zu einem größeren Spielraum bei der Auswahl der Befehle.

3. Weitere Indizien für die schöpferische Darstellung sind der Umfang, der auf die Komplexität hinweist, und der Zeitaufwand für die Programmerstellung.

4. Zum Nachweis der Identität von Programmen.

Paragraphen

UrhG: §2; §97

Stichworte

Urheberrechtsfähigkeit — von Programmen — Identität der Programme

Tatbestand

Die Verfügungsklägerin stellt Heimcomputer mit Diskettenlaufwerken her, die sie fremd bezieht. Letztere werden von einem Programm gesteuert, das die Klägerin hat erstellen lassen und in ROMs (Speicherbausteine) als Teil der Laufwerke eingespeichert vertreibt.

Als die Verfügungsklägerin ein identisches Diskettenlaufwerk auf dem Markt entdeckte, kaufte sie es und ließ ein Listing des ROM erstellen (in diesem Fall war es bei Verwendung von Assembler möglich, den Objektcode in das Quellformat zurückzuübersetzen). Der Vergleich mit ihrem Programm ergab weitestgehende Übereinstimmung.

Die Verfügungsklägerin klagte auf Unterlassung. Sie trug vor: „Der Programmierer habe völliges Neuland betreten müssen. Es habe sich nämlich um die Erweiterung des Betriebsprogrammes des Computers gehan-

delt, für den vorher eine Diskettenstation nicht auf dem Markt gewesen sei. Dem Programmierer habe bei der Auswahl der Befehle, deren Reihenfolge unter Benutzung von Unterprogrammen oder Rückverweisungen eine theoretisch unbegrenzte Vielzahl von Möglichkeiten zur Verfügung gestanden. Es sei lediglich der Name jedes Befehls aufgrund des Mikroprogrammes des Chip im Mikroprozessor festgelegt. Im übrigen erschöpfe sich das Programm nicht in der Fortführung und Entwicklung des allgemein Vorbekannten. Denn für diese Rechnerart habe eine mittels Zuschaltung der Diskettenstation zu erreichende Erweiterung des Betriebsprogrammes nicht existiert. ...

Die Verfügungsbeklagten bestreiten die Identität. Soweit Identitäten vorlägen, seien diese durch technische und funktionelle Gemeinsamkeiten bedingt, die nicht urheberrechtschutzfähig seien. Diese Formen stünden der Allgemeinheit zur Verfügung. ...

Bei Computer-Programmen seien Ähnlichkeiten im beschränkten Umfang und einzelne Übereinstimmungen geradezu zwangsläufig. ..."

Entscheidungsgründe

„Der Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung ist begründet.

Das Bestehen eines Verfügungsanspruchs wurde glaubhaft gemacht. Dieser beruht auf §§97 Abs. 1, 2 Abs. 1 Nr. 1 und 7, 16, 17 Urheberrechtsgesetz i.V.m. §121 Abs. 4 Urheberrechtsgesetz Art. II Abs. 1 Welturheberrechtsabkommen (WUA).

1) Die Verfügungsklägerin hat glaubhaft gemacht, daß das ... Programm der Floppy-Disc-Station für den von ihr hergestellten Computer ... urheberrechtlich geschützt ist. Wie die Kammer bereits in ihrem Urteil vom 21. 12. 1982 — Aktenzeichen 7 O 2490/82 — ausgeführt hat, schließt sie sich der im Schrifttum überwiegend vertretenen Ansicht an, daß für Computerprogramme grundsätzlich der Urheberrechtsschutz in Frage kommt, wenn das allgemeine Erfordernis gegeben ist, daß es sich um eine persönliche geistige Schöpfung im Sinne des §2 Abs. 2 Urheberrechtsgesetz handelt. Bei Computerprogrammen ist der Urheberschutz dann zu bejahen, wenn die gestellte Aufgabe mehrere Lösungen zuläßt und die Auswahl dem Programmurheber einen gedanklich weiten Spielraum läßt.

Die Verfügungsklägerin hat genügend Anhaltspunkte vorgetragen, die es der Kammer als glaubhaft gemacht erscheinen lassen, daß es sich bei dem Programm um eine persönlich geistige Schöpfung handelt. Dieses Programm ist kein Benutzer-, sondern ein Betriebsprogramm. Es liegt auf der Hand, daß die Erstellung eines derartigen Programmes wesentlich schwieriger ist, als die eines Benutzerprogrammes, da hier die Befehlsstruktur sich nicht aus der Aufgabenstellung ergibt. Dies führt dazu, daß dem Programmierer bei der Auswahl der Befehle, deren Reihenfolge und der Benutzung von Unterprogrmmen oder Rückverweisungen ...eine Vielzahl von Möglichkeiten zur Verfügung stehen. Für den Computer ... bestand eine mittels Zuschaltung der Diskettenstation zu erreichende Erweiterung des Betriebsprogrammes vorher nicht. Der Umfang des Listing deutet zusätzlich darauf hin, daß es sich bei dem vorliegenden Betriebsprogramm nicht um ein banales, sondern um ein komplexes Programm handelt. ... Schließlich weist die Verfügungsklägerin noch auf die Dauer der Programmerstellung" (4 Mannmonate laut Sachverhalt) „und die Äußerungen in dem von dem führenden Fachverlag ... für den Computer ... herausgegebenen Anleitungsbuch — kein Auftragswerk der Verfügungsklägerin — hin, wonach ein Team 2 Monate damit beschäftigt gewesen sei, das Programm zu disassemblieren, um ein Listing zu erstellen. In diesem Zusammenhang ist noch darauf hinzuweisen, daß dieses Listing, wie die Verfügungsklägerin im Verhandlungstermin demonstriert hat, nicht einmal vollständig ist, sondern eine beträchtliche Anzahl ‚weißer Flecken' aufweist. Hiermit erklärt sich auch die Äußerung des Verfassers des Handbuches, er halte das Programm für ‚echt ätzend'.

2) Die Verletzungshandlung durch das Disketten-Programm (der Beklagten) hat die Verfügungsklägerin ebenfalls glaubhaft gemacht. ... Dem schlüssigen Vorbringen, bei dem ‚kritiklosen' Kopieren eines Computerprogrammes durch einen Dritten würden Eigentümlichkeiten des Programmes, die nicht durch Zufälligkeiten oder durch ein freies Nachschaffen erklärt werden könnten, übernommen, dies reiche aus, den Verletzungstatbestand nachzuweisen, konnten die Verfügungsbeklagten nichts entgegenhalten. Die Verfügungsklägerin legte im einzelnen dar, daß in beiden Programmen derselbe Programmfehler und diesselbe Übernahme eines überflüssigen Programmbefehls vorhanden sind und außerdem das ...-Programm eine Programmfunktion enthält, von der der kopierende Programmierer keine Kenntnis hat. Hierzu haben die Verfügungsbeklagten sich nicht geäußert."

Anmerkung

1. Das Gericht konnte den Wortlaut der Entscheidung des BGH vom 9. Mai 1985 noch nicht kennen (nur die Pressemitteilung). Es konnte aber die Richtung der Rechtsprechung erkennen und hat bewußt dagegengehalten, d.h. seine Position beibehalten, die es im Urteil vom 21. Dezember 1982 eingenommen hatte (Zahrnt, DV-Rechtsprechung, Band 1, UrhG §2-2). Der Ausgangspunkt des LG München I ist durchaus plausibel. Einige Argumente machen aber zu formelhaft aus Quantität Qualität.

Sachlich falsch ist es, aus dem Zeitaufwand für das Disassemblieren auf die Qualität des Programms zu schließen. Es ging dabei nur um den Umfang der Detektivarbeit.

2. Zu begrüßen ist die mutige Bejahung der Identität. Werden Fehler übernommen, ist bis zum Beweis des Gegenteils zu vermuten, daß einfach insgesamt kopiert worden ist.